

Meldeordnung der Ärztekammer Niedersachsen

**vom 8. März 1997,
zuletzt geändert am 29. November 2016,
mit Wirkung zum 1. Februar 2017**

§ 1 Meldepflicht

(1) Der Meldepflicht unterliegen

1. Kammermitglieder,
2. Personen, die Mitglieder der Ärztekammer eines anderen Bundeslandes sind und ihren Beruf in Niedersachsen nur vorübergehend und gelegentlich ausüben,
3. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines weiteren Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates, die den Arztberuf in Niedersachsen nur vorübergehend und gelegentlich ausüben und
4. Staatsangehörige eines Drittstaates, die wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union den in Nr. 3 genannten Personen gleichzustellen sind und den Arztberuf in Niedersachsen nur vorübergehend und gelegentlich ausüben.

(2) Der Meldepflicht müssen

1. Kammermitglieder innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft und
2. Personen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 innerhalb von fünf Tagen nach Beginn der beruflichen Tätigkeit nachkommen.“

§ 2 Verwendung von Meldebögen

Die meldepflichtige Person hat den von der Ärztekammer Niedersachsen für Erstmeldungen eingeführten, ihr unentgeltlich zur Verfügung gestellten Meldebogen mit den in § 5 genannten Angaben zu versehen und der Ärztekammer zusammen mit den in § 6 genannten Nachweisen unterschrieben zuzuleiten. Auf dem Meldebogen ist anzugeben, wann und wo er ausgefüllt wurde.

§ 3 Änderungsmeldung, Ummeldung

(1) Die meldepflichtige Person hat Änderungen in den nach § 5 meldepflichtigen Umständen innerhalb der in § 1 Abs. 2 genannten Fristen auf dem von der Ärztekammer Niedersachsen für Änderungs- und Ummeldungen eingeführten, ihr unentgeltlich zur Verfügung gestellten Meldebogen, der Ärztekammer mitzuteilen. § 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ändern sich in § 5 genannte Umstände, für die in § 6 eine Nachweispflicht eingeführt ist, hat die meldepflichtige Person die Nachweise zu erbringen. Das gilt nicht für Nachweise über nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 meldepflichtige Umstände, wenn die Ärztekammer Niedersachsen die Anerkennung ausgesprochen hat.

§ 4 Abmeldung

Die meldepflichtige Person hat die nicht nur vorübergehende Aufgabe der ärztlichen Tätigkeit in Niedersachsen oder den Fortzug aus Niedersachsen innerhalb der in § 1 Abs. 2 genannten Frist anzuzeigen.

§ 5 Meldepflichtige Umstände

(1) Zur Erfüllung der Meldepflicht hat die meldepflichtige Person folgende Umstände anzugeben:

1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen, Geschlecht
2. Akademische Grade
3. Geburtsdatum, Geburtsort
4. Staatsangehörigkeit

5. Approbation bzw. Erlaubnis nach § 10 der Bundesärzteordnung
6. Gebiets-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen, zusätzliche Weiterbildungen im Gebiet, Fachkunden in bestimmten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden
7. Geführte Gebietsbezeichnungen
8. Dienst- und Privatanschrift, dienstliche und private Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse, Anschriften sowie Telefon- und Telefaxnummern weiterer Orte, an denen regelmäßig ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden
9. Art der ausgeübten Tätigkeiten, Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung, Mitgliedschaft in Berufsausübungs- oder Organisationsgemeinschaften, medizinischen Kooperationsgemeinschaften oder Praxisverbänden unter Angabe der Namen der Partner oder Mitgesellschafter
10. Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen
11. Ärztekammern, in denen zuletzt eine Mitgliedschaft bestand und in denen gleichzeitig eine Mitgliedschaft besteht

(2) In den Meldebögen nach § 2 kann darüber hinaus unter Hinweis darauf, dass diese Angaben freigestellt sind, nach anderen Umständen gefragt werden.

§ 6 Nachweispflicht

- (1) Über die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 6 meldepflichtigen Umstände hat die meldepflichtige Person einen Nachweis zu erbringen. § 3 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Der Nachweis ist durch die Vorlage der Originalurkunde oder einer amtlich beglaubigten Abschrift oder Fotokopie zu erbringen. Bei berechtigten Zweifeln kann die Ärztekammer die Vorlage der Originalurkunde und, soweit erforderlich, weitere Nachweise verlangen.

§ 7 Zwangsgeldfestsetzung

Zur Durchsetzung der die meldepflichtige Person nach dieser Meldeordnung treffenden Pflichten kann der Vorstand der Ärztekammer Niedersachsen nach vorheriger schriftlicher Androhung, auch wiederholt, ein Zwangsgeld bis zu 2.500 EURO festsetzen.

§ 7a Melderegisterauskunft im Zusammenhang mit Wahlen zur Kammerversammlung und zu den Bezirksstellen

- (1) Die Ärztekammer darf Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerbern für die Wahlen zur Kammerversammlung oder zu den Bezirksstellenvorständen im Zeitraum zwischen der Auslegung des Wählerverzeichnisses und dem Ende der Wahlzeit Auskunft aus dem Melderegister über die Vor- und Familiennamen, Akademische Grade sowie die Anschriften von wahlberechtigten Kammermitgliedern geben. Die Empfängerin oder der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen.
- (2) Das betroffene Kammermitglied hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach Absatz 1 zu widersprechen. Es ist hierauf bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung im *niedersächsischen ärzteblatt* hinzuweisen.